



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2020

HANNOVER, 30. APRIL 2020

NR. 17

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Geplante Nutzungsänderung in eine Tagespflege „Am Mittelfelde 91, Hannover“, im angemessenen Sicherheitsabstand um den Störfallbetrieb CG Chemikalien GmbH & Co. KG – Az. 4863/2019 –	186
Satzung über die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, Stellplatzsatzung	186

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf (19.WP)	197
10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf	197
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung –	198

2. Gemeinde Uetze

Bebauungsplan Nr. 43A „Gewerbegebiet am Schapers Kamp“, Ortschaft Uetze	199
---	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	200
---	-----

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**Geplante Nutzungsänderung in eine Tagespflege
„Am Mittelfelde 91, Hannover“, im angemessenen
Sicherheitsabstand um den Störfallbetrieb CG
Chemikalien GmbH & Co. KG – Az. 4863/2019 –**

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem.
§ 68 Abs. 8 Nds. Bauordnung (NBauO)

Mit Datum vom 17.04.2020 wurde für das oben genannte Bauvorhaben zu Az. 4863/2019 eine Baugenehmigung erteilt.

Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet: hiermit erteilen wir Ihnen die von Ihnen beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung zu einer Einrichtung für Tagespflege im Objekt Am Mittelfelde 91, Hannover.

Dieser Bescheid ist für Sie kostenpflichtig.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen, sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung – soweit vorhanden – sind Nebenbestimmungen im Sinne der NBauO und bei der Bauausführung zu beachten.

1. Mit der Baugenehmigung erteilen wir gemäß § 66 NBauO eine Abweichung von § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeuVO: Der bestehende Heizraum hat keinen Ausgang ins Freie, sondern ein Fenster mit einer Brüstungshöhe von 71 cm.
2. Mit der Baugenehmigung erteilen wir gemäß § 66 NBauO eine Abweichung von § 20 DVO-NBauO: Das bestehende Rettungsfenster aus dem „Dienstraum“ im Kellergeschoss hat eine Größe von nur 0,8 x 1,10 m.
3. Mit der Baugenehmigung erteilen wir gemäß § 66 NBauO eine Abweichung von der Außentreppenbreite: Die Außentreppen zum Kellergeschoss sind nur 0,875 m breit.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bauordnung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, zu richten.

Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG.

Die gesamte Baugenehmigung ist ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen öffentlich einzusehen im Foyer im Erdgeschoss der Bauverwaltung der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover werktags von Montag bis Freitag von 8 Uhr - 18 Uhr. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der derzeitigen, coronabedingten Einschränkungen das Foyer im Erdgeschoss der Bauverwaltung, wo öffentliche Auslagen durchgeführt werden, ohne Einschränkungen betreten werden darf.

Die Baugenehmigung und ihre Begründung können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen und Vereinigungen i.S.d. § 68 Abs. 5 S. 10 NBauO, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bauordnung, Sachgebiet 61.32, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ende der Auslegungsfrist die Baugenehmigung auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hannover, den 30.04.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Simon Biederbeck
Bereichsleiter

Satzung über die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, Stellplatzsatzung

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) i. V. m. § 47 sowie § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge
- § 3 Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze
- § 4 Konkurrenzregelungen
- § 5 Inkrafttreten

Anhänge

- Anhang 1 Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf in der Landeshauptstadt Hannover
- Anhang 2 Zonierung
- Anhang 3 Begründung

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Sachlicher Geltungsbereich: Diese Satzung regelt die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Einstellplätze) im Sinne des § 47 (1) S. 1 NBauO – ausgenommen Einstellplätze i. S. v. § 49 (2) S. 2 NBauO (Behindertenstellplätze) – auf Baugrundstücken.
- (2) Räumlicher Geltungsbereich: Diese Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover, welches durch die Stadtgrenze begrenzt wird und gemäß Anhang 2 dieser Satzung in drei Zonen aufgeteilt ist:
Zone A: Innenstadtbereich, Teile der Stadtbezirke Mitte und der Oststadt - Baugrundstücke innerhalb der Zone, abgegrenzt durch die Straßenzüge Friedrichswall, Schiffgraben, Berliner Allee, Königstraße, Hohenzollernstraße, Celler Straße, Otto-Brenner-Straße, Brühlstraße und Leibnizufer.

- Zone B:** Stadtbezirke der gründerzeitlichen Stadterweiterung
 Stadtbezirk Mitte (1) – ohne Zone A
 Stadtbezirk Vahrenwald-List (2)
 Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld (4) – hier ausschließlich der Stadtteil Kleefeld
 Stadtbezirk Südstadt-Bult (7)
 Stadtbezirk Döhren-Wülfel (8) – hier ausschließlich der Stadtteil Döhren
 Stadtbezirk Ricklingen (9) – hier ausschließlich der Stadtteil Ricklingen
 Stadtbezirk Linden-Limmer (10)
 Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken (12) – hier ausschließlich der Stadtteil Herrenhausen
 Stadtbezirk Nord (13) – hier ausschließlich die Stadtteile und Hainholz abgegrenzt durch die jeweiligen Stadtbezirks- bzw. Stadtteilgrenzen.
- Zone C:** Stadtbezirke außerhalb der Innenstadt und der gründerzeitlichen Stadterweiterung
 Stadtbezirk Bothfeld-Vahrenheide (3)
 Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld (4) – ohne den Stadtteil Kleefeld
 Stadtbezirk Misburg-Anderten (5)
 Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode (6)
 Stadtbezirk Döhren-Wülfel (8) – ohne den Stadtteil Döhren
 Stadtbezirk Ricklingen (9) – ohne den Stadtteil Ricklingen
 Stadtbezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt (11)
 Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken (12) – ohne den Stadtteil Herrenhausen
 Stadtbezirk Nord (13) – ohne die Stadtteile Nordstadt und Hainholz abgegrenzt durch die jeweiligen Stadtbezirks- bzw. Stadtteilgrenzen.

§ 2

Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl notwendiger Einstellplätze gelten die Festlegungen, die Richtzahlen (Anhang 1) und die räumliche Zonierung (Anhang 2) dieser Satzung. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze rechnerisch zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Die Anzahl der nach den Richtzahlen (Anhang 1) ermittelten Einstellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis in grobem Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzerinnen und Benutzer (Bewohnerinnen und Bewohner und Betriebsangehörige) und der Besucherinnen und Besucher ergibt.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.

- (4) Steht die Anzahl notwendiger Einstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung notwendiger Einstellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten oder an unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der Einstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (5) Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen (Anhang 1) nicht erfasst sind, sind die notwendigen Einstellplatzbedarfe nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngebender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Einstellplatzbedarf zu ermitteln.
- (6) Die notwendigen Einstellplätze müssen mit Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden Anlage vollumfänglich hergestellt sein. Die notwendigen Einstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein. Dessen Benutzung ist zu diesem Zweck durch Baulast zu sichern.

§ 3

Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Anzahl der nach den Richtzahlen (Anhang 1) ermittelten notwendigen Einstellplätze auch dann erhöhen oder ermäßigen, wenn sich gemäß Abs. 2 ein Abweichen zu dem nach Richtzahlen zu ermittelnden Bedarf begründet. Sie hat die Anzahl notwendiger Einstellplätze nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 zu reduzieren.
- (2) Eine Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn wirksame Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung oder Reduzierung von motorisiertem Individualverkehr dargelegt werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Eine überdurchschnittlich gute Erschließung im ÖPNV, mit regelmäßiger und enger Taktung, differenziertem Angebot und fußläufiger, barrierefreier Erreichbarkeit.
 - Eine vertraglich gesicherte Existenz von Car-Sharing-Fahrzeugen einer von der Landeshauptstadt Hannover anerkannten Anbieter*in in fußläufiger Entfernung.
 - Eine überdurchschnittlich gute Anbindung an das Radwegenetz sowie Fahrradabstellanlagen nach § 48 Abs. 1 NBauO im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes, als abgeschlossene oder überdachte Anlagen einschl. Möglichkeiten zum Abstellen von Sonderfahrzeugen (z.B. Lastenräder, Anhänger, Dreiräder) und elektrischem Laden.
 - Das Vorliegen und die Umsetzung eines plausiblen Mobilitätskonzeptes, z. B. Jobticket/Jahreskarten des ÖPNV für die Mehrheit der Beschäftigten bei Arbeitsstätten oder ein die ÖPNV-Nutzung umfassendes Kombi-Ticket bei der Mehrzahl der Eintrittskarten für Kultur- sowie Sportveranstaltungen.

- (3) Auf Verlangen des/r Bauherr*in ist die Anzahl notwendiger Einstellplätze von Vorhaben nach Nummer 1.1 bis 1.3, 1.6 und 1.9 abweichend von den Richtzahlen im Anhang 1 dieser Satzung, verringert festzusetzen.

Voraussetzung ist die vertraglich gesicherte Existenz von Car-Sharing-Plätzen für die Nutzungsdauer eines Vorhabens. Diese müssen dauerhaft eingerichtet sein und Car-Sharing-Fahrzeuge einer von der Landeshauptstadt Hannover anerkannten Anbieter*in zur Verfügung stehen. Die Verringerung der Anzahl notwendiger Einstellplätze i. S. v. Abs. 3 darf 50 v. H. der nach § 2 dieser Satzung ermittelten Anzahl notwendiger Einstellplätze nicht überschreiten.

Die Verringerung der Anzahl notwendiger Einstellplätze erfolgt im Verhältnis von eins zu vier, d. h. vier notwendige Einstellplätze werden auf einen Car-Sharing-Platz reduziert und festgesetzt. Die Anzahl von Car-Sharing-Fahrzeugen an einem Standort und je 40 Wohneinheiten darf vier nicht überschreiten. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze rechnerisch zu reduzieren und auf eine ganze Zahl festzusetzen.

- (4) Wird von der Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze Gebrauch gemacht und liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 nicht mehr vor bzw. fallen diese nachträglich weg, ist die volle Anzahl der festgesetzten Stellplätze nach § 2 dieser Satzung anderweitig nachzuweisen und zu genehmigen.

§ 4

Konkurrenzregelungen

Diese Satzung geht Regelungen über notwendige Einstellplätze in bestehenden Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen vor, sofern sich nicht aus diesen für das betreffende Bauvorhaben ein geringerer Bedarf an notwendigen Einstellplätzen ergibt. In diesem Fall genießen die bereits bestehenden Regelungen über notwendige Einstellplätze Vorrang.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 09.04.2020

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Onay
Oberbürgermeister

Anhang 1 zur Stellplatzsatzung**Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf in der Landeshauptstadt Hannover**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze [Estpl.]		
		Zone A	Zone B	Zone C
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	0,5 Estpl. je WE	0,6 Estpl. je WE	0,8 Estpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser, sonstige Wohngebäude	0,5 Estpl. je WE	0,6 Estpl. je WE	0,8 Estpl. je WE
1.3	Wohnungen mit städt. Belegrechten/ geförderter Wohnungsbau 1)		0,2 / 0,5 Estpl. je WE	
1.4	Wochenend- und Ferienheime		1 Estpl. je WE	
1.5	Kinder und Jugendwohnheime	1 Estpl. je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Estpl.		
1.6	Studierenden-Wohnheime und -Wohnungen 2)		1 Estpl. je 6 Betten	
1.7	Schwestern- und Pflegewohnheime	1 Estpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.		
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Estpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.		
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Estpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.		
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro-, Verwaltungsräume allgemein		1 Estpl. je 40 m ² Nutzfläche	
2.2	Büro-, Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registra- turen, Archive u. dgl.) 3)	1 Estpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte		
2.3	Räume mit erheblichem Besucherver- kehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Bera- tungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Estpl. je 25 m ² Nutzfläche; min. 5 Estpl		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze [Estpl.]		
		Zone A	Zone B	Zone C
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser		1 Estpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche; min. 2 Estpl. je Fläche	
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr		1 Estpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	
3.3	Verkaufsstätten i.S. des §11 Abs. 3 BauNVO		1 Estpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	
4	Versammlungsstätten – außer Sportstätten – Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)		1 Estpl. je 5 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Schulaulen, Vortragsäle)		1 Estpl. je 10 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und andere Glaubenshäuser einer Gemeinde		1 Estpl. je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen und andere Glaubenshäuser von überörtlicher Bedeutung		1 Estpl. je 10 Sitzplätze	
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)		1 Estpl. je 250 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen		1 Estpl. je 250 m ² Sportfläche; zusätzlich 1 Estpl. je 10 Besucherplätze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze		1 Estpl. je 50 m ² Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen		1 Estpl. je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Estpl. je 10 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder		1 Estpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze		1 Estpl. je 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen		1 Estpl. je 10 Kleiderablagen; zusätzlich 1 Estpl. je 10 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze		4 Estpl. je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen		4 Estpl. je Spielfeld; zusätzlich 1 Estpl. je 10 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze		6 Estpl. je Minigolfanlage	
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen		4 Estpl. je Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze		1 Estpl. je 5 Boote	
5.13	Fitness- und Sportstudios		1 Estpl. je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 10 Estpl.	
5.14	Kleinfitness- und Kleinsportstudios, die für die gleichzeitige Nutzung durch max. 2 Kunden geeignet sind		2 Estpl.	
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung; Wettbüros		1 Estpl. je 12 Sitzplätze	
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung		1 Estpl. je 8 Sitzplätze	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe		1 Estpl. je 6 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2	
6.4	Jugendherbergen		1 Estpl. je 10 Betten	

Nr.	Verkehrsmittel	Zahl der Einstellplätze [Estpl.]		
		Zone A	Zone B	Zone C
7	Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen			
7.1	Universitätskliniken		1 Estpl. je 3 Betten	
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung		1 Estpl. je 4 Betten	
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung		1 Estpl. je 6 Betten	
7.4	Vorsorge- und Reha-Einrichtungen		1 Estpl. je 4 Betten	
7.5	Pflegeheime		1 Estpl. je 10 Betten	
7.6	Tagespflegeeinrichtungen		1 Estpl. je 6 Betten	
7.7	Tageskliniken		1 Estpl. je 5 Plätze	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen		1 Estpl. je 30 Schüler*innen	
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, berufsbildende Schulen		1 Estpl. je 25 Schüler*innen; zusätzlich 1 Estpl. je 10 Schüler*innen über 18 Jahren	
8.3	Förderschulen		1 Estpl. je 15 Schüler*innen	
8.4	Hochschulen 4)		1 Estpl. je 6 flächenbezogenen Studienplätze	
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder und dergleichen		1 Estpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Estpl.	
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen		1 Estpl. je 15 Besucherplätze	
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe 3)		1 Estpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 3)		1 Estpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten		4 Estpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Kraftfahrzeugpflegeplätzen		2 Estpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße 5)		5 Estpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung		3 Estpl. je Waschplatz	
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen		1 Estpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe		1 Estpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Estpl.	
10.3	Spiel- und Automatenhallen		1 Estpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch min. 3 Estpl.	

- 1) Wohnungen mit Belegrechten
 - a) Eine Mietwohnung mit städtischem Belegrecht im Sinne dieser Satzung liegt für die Dauer der Bindung vor, wenn der Landeshauptstadt Hannover das Recht eingeräumt wurde, bei Freiwerden der Wohnung die neue Mietpartei zu bestimmen (städtisches Belegrecht). Der Stellplatzschlüssel ist 0,2 Estpl./WE.
 - b) Eine geförderte Mietwohnung im Sinne dieser Satzung liegt für die Dauer der Bindungen vor, wenn für sie Mittel aus den Förderprogrammen der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover oder des Landes Niedersachsen gewährt wurden und der bzw. die Verfügungsberechtigte sich nach den fördervertraglichen Bestimmungen verpflichtet hat, die Wohnung nur an Wohnungssuchende zu vermieten, die einen Wohnberechtigungsschein gemäß § 8 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWofG) vorlegen. Der Stellplatzschlüssel ist 0,5 Estpl./WE.
 - c) Sind die Bindungen aus den Absätzen 1 und 2 ausgelaufen, lebt die Pflicht zum Nachweis der Einstellplätze nach §§ 1 bis 3 dieser Satzung in der ursprünglichen Anzahl wieder auf.
- 2) Studierenden-Wohnheime i. S. d. Satzung sind bauliche Anlagen des Geschosswohnungsbaus, die über Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Sammelküchen) verfügen sowie Kleinstwohnungen und Micro-Apartments, die der Unterbringung von Studierenden oder eines ähnlichen Nutzerkreises (bspw. Schülern, Auszubildenden) dienen.
- 3) Der Einstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 4) Soweit sich aus der Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen vom 12.11.1987 (Nds. GVBl. S. 208) nicht anderes ergibt.
- 5) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Anhang 3 zur Stellplatzsatzung Begründung

A) Allgemeiner Teil

a) Gesetzliche Grundlagen

Mit § 10 (1) und § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) i. V. m. § 47 sowie § 84 (1) Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sind Kommunen ermächtigt, über örtliche Bauvorschriften oder Satzungen Festsetzungen über die Anzahl notwendiger Einstellplätze zu treffen.

b) Anlass, Ziele und Inhalt der Satzung

Mit der Drucksache Nr. 0159/2019 zum Haushaltsplan 2019/2020 wurde die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Stellplatzsatzung beauftragt. Der Auftrag umfasst die Prüfung von Festsetzungen zur Anzahl notwendiger Stellplätze für geförderten Wohnraum mit Belegrechten und Wohnraum im Allgemeinen sowie einer Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze auf Basis innovativer Verkehrs- und/oder Mobilitätskonzepte im Besonderen. Die Fassung der örtlichen Stellplatzsatzung verfolgt das Ziel

- den Wohnungsneubau,
- die Bestandsentwicklung sowie
- die Sicherung und Schaffung von preiswertem Wohnraum

zu fördern und den zukünftigen Ansprüchen und Herausforderungen des Wohnungsmarktes in Hannover zu begegnen. Dabei spielt die demographische Entwicklung eine Rolle, die sich in wandelnden Wohnansprüchen der unterschiedlichen Nachfragegruppen widerspiegelt. Einer zu erwartenden Nachfrage nach bezahlbaren Wohnungen sind entsprechende Angebote an preiswertem Wohnraum entgegenzusetzen.

Die Entwicklung von Wohnraum muss für eine nachhaltige Stadtentwicklung mit einer abgestimmten Mobilitätsplanung einhergehen. Neben einem flächensparenden Ansatz sind vorhandene Trends der Urbanisierung, der Verzicht auf das eigene Kraftfahrzeug, das Kfz zu Teilen (sharing) und der Nichterwerb der Fahrerlaubnis mit einzubeziehen. Der Umwelt- und Klimaschutz, die Verringerung von klima- und gesundheitsschädlichen Emissionen sowie ressourcensparendes Bauen, sind übergeordnete Ziele. Die Perspektiven neuer, durch die Digitalisierung ermöglichter Mobilitätsformen (sharing, on demand, ride pooling, ride haling) leisten Beiträge für eine nachhaltige Stadtentwicklung und die Stärkung lebenswerter Städte und zeigen Zukunftsbilder einer veränderten Mobilität.

Die Satzung setzt (vgl. Teil B Besonderer Teil) den örtlichen und sachlichen Geltungsbereich, Richtzahlen für die Anzahl der mindestens erforderlichen, somit nachzuweisenden und herzustellenden Einstellplätze für Kraftfahrzeuge fest. Sie setzt zudem die Voraussetzungen über die Abweichung von diesen fest. Hiermit leistet die Satzung einen Beitrag zum Erreichen städtischer Ziele der Stadt-, Mobilitäts- und Wohnraumentwicklung sowie übergeordneter Klima- und Umweltziele.

c) Voraussichtliche Kosten

Durch den Beschluss und die Festsetzungen zur Stellplatzsatzung entstehen keine Kosten. Die Stellplatzsatzung leistet einen Beitrag zur Wohnraumentwicklung, zum kostensparenden Bauen und zur Bereitstellung bezahlbarer Wohnungen. Die Satzung leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Minderung der Gemein- und Folgekosten im Mobilitätssektor.

B) Besonderer Teil

Zu §1 Geltungsbereich

Zu Abs. (1) Die Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet innerhalb der Stadtgrenze der Landeshauptstadt Hannover und führt damit zu einer flächenhaften und umfassenden Regelung der Anzahl nachzuweisender Einstellplätze. Als räumliche Abgrenzung und feste Bezugsgröße der Zonierung dienen der Maßstab und die eindeutig definierten Grenzen auf Stadtbezirks- und Stadtteilebene (Anhang 2). Zur besonderen Abgrenzung der Zone A werden zusammenhängende Straßen und Straßenzüge herangezogen.

Zu Abs. (2) Die Zonierung erfolgt auf Basis verschiedener, einheitlicher Kriterien, wie z. B. Kennziffern zur Stadt- und Siedlungsstruktur, der Erschließungssituation und Kennwerten des Verkehrs- und Mobilitätsverhaltens. Die Stadtteile werden durch diese beschrieben, sind gegeneinander abzugrenzen und den Zonen A, B und C zuzuordnen (vgl. Tabelle 1), durch

- die städtebauliche Struktur und ihre wesentliche Prägung, u.a. der Flächennutzung, der Bebauungsdichte oder der Bebauungsstruktur,
- die Lage im Stadtgebiet, hier die Entfernung zum Stadtkern (Mitte), als übergeordnetes Zentrum, Arbeitsplatzschwerpunkt und Versorgungszentrum für Güter des aperiodischen Bedarfs sowie vielfältigen Einrichtungen aus den Bereichen Verwaltung, Bildung, Soziales und Kultur,

Orientierungswerte: A zentral oder angrenzend an (bis 1.000 m)
B angrenzend bis umliegend (bis 3.000 m)
C umliegend (weiter als 3.000 m)

- die Erschließung mit Verkehrsangeboten des SPNV und ÖPNV, hierbei maßgeblich die Angebotsdichte (S-Bahn, Stadtbahn, Bus), die Fahrzeit zum Zentrum, die Taktfolge der Angebote sowie die fußläufige (<500 m) und barrierefreie Erreichbarkeit,
- die Erschließung im Radverkehr, also die Einbindung in die Netzstruktur aus Haupt-, Neben- und Freizeitrouen der städtischen Radverkehrsinfrastruktur im Bestand, der Fahrzeit zum Zentrum und die perspektivische Weiterentwicklung der Radverkehrsinfrastruktur mit Velorouten und Radschnellwegen sowie
- die motorisierte, individuelle Mobilität (MIV), die vorherrschende Motorisierung (private Pkw/1.000 EW) im Siedlungsbestand.

Orientierungswerte: A sehr gering bis geringe Motorisierung (bis 299 priv. Pkw/1.000 EW)
B mittlere Motorisierung (bis 350 priv. Pkw/1.000 EW)
C hohe bis sehr hohe Motorisierung (über 350 priv. Pkw/1.000 EW)

Aus den o.g. beschreibenden und bewertenden Kriterien erfolgt eine Zuordnung des gesamten Stadtgebietes auf Stadtteilebene (vgl. Tabelle 1) zu den Zonen A, B und C als Grundlage des zu führenden Nachweises über die Anzahl notwendiger Einstellplätze unter Verwendung der Richtzahlen im Anhang 1 dieser Satzung.

Nr.	Kennziffer Stadtteil	Stadt- struktur	Lage	ÖPNV	Rad- verkehr	MIV	ZONE
1	Mitte	A	A	A	A	A	A
2	Calenberger Neustadt	B	B	A	B	A	B
3	Nordstadt	B	B	A	B	A	B
4	Südstadt	B	B	A	A	B	B
5	Waldhausen	C	C	B	B	C	C
6	Waldheim	C	C	C	B	C	C
7	Bult	B	B	A	B	B	B
8	Zoo	C	B	A	B	C	B
9	Oststadt	A	B	A	B	A	A
10	List	B	B	A	B	B	B
11	Vahrenwald	B	B	A	B	A	B
12	Vahrenheide	C	C	B	B	A	C
13	Hainholz	B	C	B	B	A	B
14	Herrenhausen	B	C	B	B	A	B
15	Burg	C	C	C	B	C	C
16	Leinhausen	C	C	B	B	A	C
17/20	Ledeburg/ Nordhafen	B	C	B	B	C	C
18	Stöcken	B	C	B	C	B	C
19	Marienwerder	B	C	C	C	C	C
21	Sahlkamp	C	C	B	C	B	C
22	Bothfeld	B	C	B	C	C	C
24	Lahe	B	C	B	C	C	C
25	Groß-Buchholz	B	C	B	C	B	C
26	Kleefeld	C	C	A	B	B	B
27	Heideviertel	C	C	C	B	C	C
28	Kirchrode	B	C	B	C	C	C
29	Döhren	B	C	B	B	C	B
30	Seelhorst	C	C	C	C	C	C
31	Wülfel	B	C	B	B	B	C
32	Mittelfeld	C	C	B	C	A	C
33	Linden Nord	B	B	B	B	A	B
34	Linden Mitte	B	B	B	B	A	B
35	Linden Süd	B	B	B	B	A	B
36	Limmer	B	C	B	B	A	B
37	Davenstedt	C	C	C	B	C	C
38	Badenstedt	B	C	B	C	B	C
39	Bornum	C	C	C	B	C	C

Nr.	Kennziffer Stadtteil	Stadt- struktur	Lage	ÖPNV	Rad- verkehr	MIV	ZONE
40	Ricklingen	B	C	A	B	A	B
41	Ober Ricklingen	C	C	B	B	C	C
42	Mühlenberg	C	C	B	C	A	C
43	Wettbergen	C	C	B	C	C	C
44	Ahlem	C	C	C	B	C	C
45/49	Vinnhorst/ Brinkhafen	B	C	C	C	C	C
47	Bemerode	C	C	B	C	C	C
48	Isernhagen Süd	C	C	C	C	C	C
50	Misburg Nord	C	C	C	C	C	C
51	Misburg Süd	C	C	C	C	C	C
52	Anderten	C	C	C	C	C	C
53	Wülferode	C	C	C	C	C	C

Tabelle 1 Kennziffern der Zonierung des Stadtgebietes

Zu § 2 Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

Die Stellplatzsatzung orientiert sich in der Methodik und im Aufbau an § 47 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und den Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO (RdErl. d. MU v. 16.12. 2019, Nds. MBl. 2020 Nr. 1, S. 24ff), insbesondere auch den dort genannten Richtzahlen zur Bestimmung der Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge.

Zu Abs. (1) Die Stellplatzsatzung trifft gegenüber der NBauO und ihren Ausführungsbestimmungen abweichende Festsetzungen hinsichtlich der anzuwendenden Richtzahlen und der Voraussetzungen für eine darüber hinaus auf Antrag abweichende Festsetzung der Anzahl notwendiger Einstellplätze. Die Richtzahlen im Anhang 1 der Satzung weichen von den Ausführungsbestimmungen zur NBauO stadtspezifisch ab und werden damit den lokalen Anforderungen und Gegebenheiten der Landeshauptstadt Hannover gerecht. Sie begründen sich zudem in der Notwendigkeit und der Zielsetzung der Landeshauptstadt Hannover den Wohnungsneubau, die Bestandsentwicklung sowie die Sicherung und Schaffung von preiswertem Wohnraum zu fördern und den heutigen sowie zukünftigen Ansprüchen und Herausforderungen des Wohnungsmarktes in Hannover zu begegnen. Die Richtzahlen fördern die Wohnraumentwicklung, das kostensparende Bauen und die Bereitstellung bezahlbarer Wohnungen und mindern die Gemein- und Folgekosten im Mobilitätssektor. Neben Zielsetzungen der Stadt- und Verkehrsentwicklung rechtfertigen auch vorhandene gesellschaftliche Trends die Festsetzung stadtspezifischer Richtwerte. Kennziffern des realen Mobilitätsverhaltens der Bewohner*innen der Stadt zeigen u.a., dass die sich das Verkehrsmittelwahlverhalten, der Erwerb eines Führerscheines, die Attraktivität und Akzeptanz alternativer Verkehrsangebote verändern und die individuelle, motorisierte Mobilität in Teilen ersetzen. Die Digitalisierung schafft zudem leichten Zugang zu neuen Mobilitätsangeboten und -dienstleistungen auch den Bereichen leihen, teilen oder mitfahren (sharing, on demand, haling, pooling).

Im Detail weicht die Stellplatzsatzung in den Richtzahlen der Nummer 1 Wohngebäude dahingehend ab, dass für Nummer 1.1 Einfamilienhäuser und Nummer 1.2 Mehrfamilienhäuser, sonstige Wohngebäude zonierte Festsetzungen getroffen werden. Die Nummer 1.3 Wohnungen mit Belegrechten ist gesondert und damit abweichend von der NBauO aufgenommen. Für Nutzungen der Nummer 1.4 ff und Nummer 2 bis 10 legt die Satzung Richtzahlen fest, welche sich an den unteren Grenzwerten der Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO (RdErl. d. MU v. 16.12. 2019, Nds. MBl. 2020 Nr. 1, S. 24ff) orientieren. Die Angabe einer Grenze schafft einen eindeutigen Ausgangspunkt, von dem nach Maßgabe und den Festsetzungen der Satzung durch die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag und/oder begründet abgewichen werden kann. Unter Nummer 6.1 werden Wettbüros explizit ergänzt. Damit wird der entsprechend Einordnung in die Landesrichtzahlen entsprochen und eine klarstellende Abgrenzung gegenüber Spielhallen getroffen.

Zu Abs. (2ff) Die Satzung deckt die Anforderungen regelhaft auftretender Bauvorhaben ab, erfasst aber nicht alle baurechtlich zulässigen Bauvorhaben oder Sonderbauwerke. Daher kann die Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise auf die individuelle Charakteristik eines Bauvorhabens die Anzahl der Einstellplätze erhöhen oder ermäßigen, wenn die Anzahl in einem groben Missverhältnis zum Bedarf steht, die Nutzung abweichende Anforderungen rechtfertigt oder ein besonderes Vorhaben vorliegt, welches nicht durch die Satzung und ihre Richtzahlen erfasst wird.

Zu Abs. (6) Die herzustellenden Einstellplätze sind hinsichtlich der Erreichbarkeit und Benutzung sowohl räumlich, als auch baurechtlich dem Bauvorhaben zuzuordnen und müssen mit Fertigstellung des Bauvorhabens hergestellt sein. Die Erschließung, notwendige Zuwegungen und Flächen sind baurechtlich abzusichern und müssen mit der Fertigstellung des Bauvorhabens nutzbar sein.

Zu § 3 Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze

Zu Abs. (1) Neben den grundsätzlichen Regelungen des § 2 zur Festsetzung der Anzahl notwendiger Einstellplätze und den Gründen hiervon abzuweichen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag die Anzahl nachzuweisender Einstellplätze für alle Nutzungen begründet reduzieren.

Zu Abs. (2) Als Grundlage hierfür ist nachvollziehbar aufzuzeigen und dauerhaft abzusichern, dass dem Bauvorhaben ein Konzept zu Grunde liegt, welches zur Vermeidung, Verlagerung und Reduzierung des Motorisierten Individualverkehrs beiträgt. Angelehnt an die Grundlagen der Zonierung des Stadtgebietes ist einer Reduzierung vorauszusetzen, dass das Bauvorhaben überdurchschnittlich gut mit dem ÖPNV und im Radverkehr erschlossen, die erforderliche soziale Infrastruktur fußläufig erreichbar und die Nahversorgung gewährleistet ist.

Zu einem umfassenden, innovativen Mobilitätskonzept eines Bauvorhabens gehört ferner die Darstellung, in wie weit darüberhinausgehende Angebote zur Vermeidung, Verlagerung und der Reduzierung des Motorisierten Individualverkehrs beitragen.

Dies können Bausteine aus dem Bereich des ÖPNV, z. B. Jahreskarte, Abonnements oder Kombi-Tickets, oder qualifizierte und angebotsorientierte und zur Förderung des Radverkehrs sein, z. B. besondere Radinfrastrukturen, geschlossene Abstellanlagen im/am Gebäude, Berücksichtigung oder auch Verleihangebote von Sonderfahrzeugen (Lastenräder, Anhänger, o. ä.), Einrichtungen zum elektrischen Laden oder Reparieren. Das Maß einer möglichen Reduzierung der Anzahl nachzuweisender Einstellplätze auf Basis eines umfassenden, innovativen Mobilitätskonzeptes liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.

Untersuchungen zeigen, dass stationsbasiertes Car-Sharing den Besitz privater Kraftfahrzeuge je nach Einführung und Etablierung des Angebotes deutlich herabsetzen kann. Eine vertraglich gesicherte Existenz von stationsbasierten Car-Sharing-Fahrzeugen einer von der Landeshauptstadt Hannover anerkannten Anbieter*in in fußläufiger Entfernung ist Voraussetzung, um eine reduzierte Anzahl notwendiger Einstellplätze festzusetzen.

Die begründete Abweichung ist nach NBauO grundsätzlich möglich. Die Satzung trifft hierzu ergänzend stadtspezifische Festsetzungen, um den Wohnungsneubau, die Bestandsentwicklung sowie die Sicherung und Schaffung von preiswertem Wohnraum zu fördern. Damit wird den Ansprüchen und Herausforderungen des Wohnungsmarktes begegnet, die Wohnraumentwicklung gefördert, kostensparendes Bauen und die Bereitstellung bezahlbarer Wohnungen erreicht. Gesellschaftliche Trends im realen Mobilitätsverhalten der Bewohner*innen der Stadt, die Möglichkeiten der Digitalisierung und die Entwicklung neuen Mobilitätsangeboten rechtfertigen eine Neuorientierung in der Festlegung der Anzahl notwendiger Einstellplätze.

Zu Abs. (3) Auf Verlangen des/r Bauherr*in, ist die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Bauvorhaben gemäß Nummer 1.1 bis 1.3 Ein-, Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohngebäude, Nummer 1.6 Studierenden-Wohnheime und Wohnungen sowie Nummer 1.9 Altenwohnheime und Altenheime auf Basis nachgewiesener Car-Sharing-Fahrzeuge nach festen, stadtweit einheitlichen Regeln zu reduzieren.

Die vorgenannten Bauvorhaben sind einbezogen, um den Wohnungsneubau, die Bestandsentwicklung sowie die Sicherung und Schaffung bezahlbarer Wohnungen und Angebote an preiswertem Wohnraum zu fördern, die den Ansprüchen des Wohnungsmarktes in Hannover genügen. Damit greift die Reduzierungsmöglichkeit auch die demographische Entwicklung und sich wandelnde Wohnansprüche unterschiedlicher Nachfragegruppen

auf und entspricht der zu erwartenden Nachfrageentwicklung.

Das nachvollziehbare Verlangen vorausgesetzt, sind die Regeln zur Reduzierung der Anzahl nachzuweisender Einstellplätze durch Car-Sharing für Bauvorhaben gemäß Nummer 1.1 bis 1.3 Ein-, Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohngebäude, Nummer 1.6 Studierenden-Wohnheime und Wohnungen sowie Nummer 1.9 Altenwohnheime und Altenheime einheitlich festgesetzt. Die Regeln setzen eine Obergrenze von 50 % der nach § 2 nachzuweisenden Einstellplätze fest, so dass ein vollständiger Ersatz ausgeschlossen ist. Für die zu reduzierenden Einstellplätze ist ein Verhältnis von eins zu vier festgelegt. Auf Grundlage der Erfahrungen lokaler Betreiber stationärer Car-Sharing-Angebote ist darüber hinaus die Anzahl stationärer Car-Sharing-Fahrzeuge an einem Standort auf vier begrenzt.

Bei Bauvorhaben mit mehr als 40 Wohneinheiten sind mehr Standorte mit jeweils bis zu vier Car-Sharing-Fahrzeugen möglich. Auf Grundlage dieser Vorgaben ist eine deutliche Reduzierung der Anzahl nachzuweisender Einstellplätze gegenüber den Vorgaben des § 2 erreichbar.

Zu Abs. (4) Die Reduzierung ist langfristig abzusichern. Bestehen die Voraussetzungen im Verlangen der Reduzierung nicht oder fallen diese nachträglich weg, ist der Nachweis der nach § 2 nachzuweisenden Einstellplätze erforderlich. Der Nachweis ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Baugrundstück zu führen. Die herzustellenden Einstellplätze müssen hinsichtlich der Erreichbarkeit und Benutzung sowohl räumlich, also auch baurechtlich dem Bauvorhaben zugeordnet und hergestellt werden. Die Erschließung, notwendige Zuwegungen und Flächen sind baurechtlich abzusichern.

Zu § 4 Konkurrenzregelungen

Die Konkurrenzregelungen klären das Verhältnis der Stellplatzsatzung zu älteren Regelungen eines Bebauungsplans oder städtebaulichen Satzungen und folgt dem Prinzip einer Meistbegünstigungsregelung dahingehend, dass anderweitig getroffene, günstigere Regelungen Bestand haben. Damit wird die Zielsetzung verfolgt, eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung herzustellen.

Mit der nach § 3 Abs. 1 möglichen Einzelfallbetrachtung der Stellplatzsatzung kann zudem nach oben oder auch nach unten abgewichen werden, um den konkreten Gegebenheiten eines Bauvorhabens Rechnung zu tragen. Damit weist die Satzung insgesamt die notwendige Flexibilität auf, um auch Einzelfällen gerecht zu werden, die von der generellen Pauschalierung und Rechtsvereinheitlichung, die mit der Satzung angestrebt wird, nicht abgedeckt werden.

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf (19.WP)

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf wird für die am 01.11.2021 beginnende Wahlperiode um zwei verringert, wenn die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG 36 beträgt.

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf wird für die am 01.11.2021 beginnende Wahlperiode um vier verringert, wenn die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG 38 beträgt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, den 21.04.2020

Stadt Burgdorf
Pollehn
Bürgermeister

10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Aufgrund §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Für Aufnahmen nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die monatliche Betreuungsgebühr wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.
- (5) Notwendige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen führen grundsätzlich zu keiner Gebührenerkürzung.
- (6) Gebühren werden monatsweise nicht erhoben, wenn die Stadt Burgdorf durch Allgemeinverfügungen der Region Hannover oder eine bundes- oder landesrechtliche Regelung gehindert ist, die kommunalen Einrichtungen zu betreiben. Dies gilt je Monat, in dem die Schließung nicht nur kurzfristig vorgenommen wird.
- (7) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung aus der Betreuung aus, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Austrittsmonats. Bei begründetem Austritt vor dem 15. eines Monats wird die halbe Gebühr erhoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Burgdorf, den 21.04.2020

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung –

Aufgrund §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 der Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung – erhält folgende Fassung:

§ 7

Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 1. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kostenbeitragsschuldner/s nicht ändern.
- (2) Kinder, die über das dritte Lebensjahr hinaus bis zu 8 Stunden täglich in der Kindertagespflege betreut werden, sind beitragsbefreit. Wird eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten, ist für die darüber hinausgehende Betreuungszeit ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 2. Wird das Kindertagespflegangebot ergänzend als Randzeitenbetreuung zum Kindertageseinrichtungsangebot in Anspruch genommen, sind die Betreuungszeiten beider Betreuungsformen zusammenzurechnen. Die Gebührenerhebung für die Betreuungszeit, die acht Stunden übersteigt, richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Werden Geschwisterkinder zeitgleich in einer Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste betreute Kind als 1. Kind gilt.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.
- (5) Eine Reduzierung des Kostenbeitrages kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagespflege nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Der monatliche Kostenbeitrag wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.

- (6) Der Kostenbeitrag wird monatsweise nicht erhoben, wenn die Kindertagespflegestelle durch Allgemeinverfügungen der Region Hannover oder eine bundes- oder landesrechtliche Regelung gehindert ist, Kinder zu betreuen. Dies gilt je Monat, in dem die Schließung nicht nur kurzfristig eintritt.
- (7) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Der Kostenbeitrag der Eltern ist in der Eingewöhnungszeit in voller und beschiedener Höhe zu entrichten.
- (8) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau. Je geleisteter Betreuungsstunde ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,95 € zu leisten.
- (9) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung – tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Burgdorf, den 21.04.2020

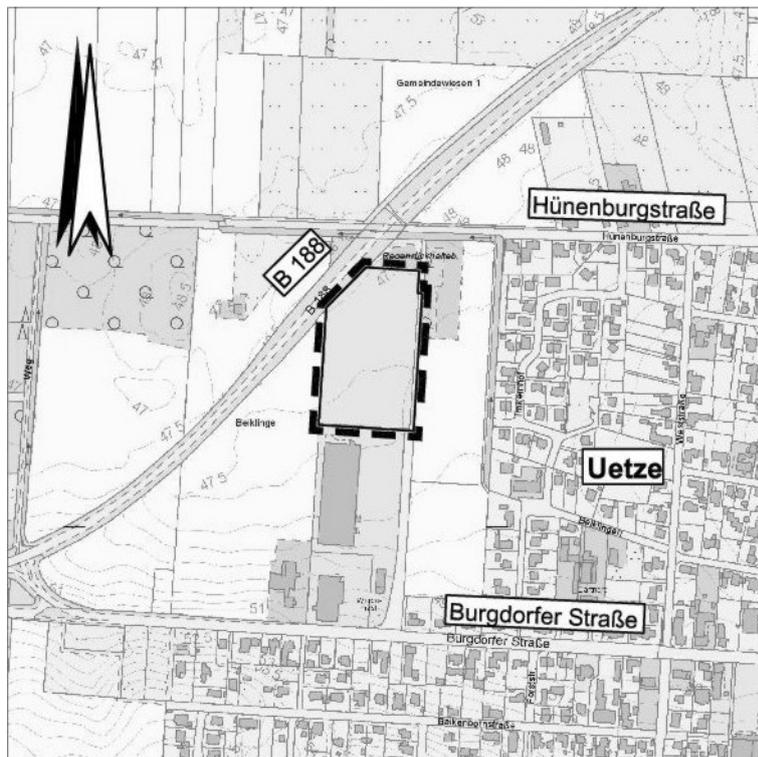
Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

2. Gemeinde Uetze

Bebauungsplan Nr. 43A „Gewerbegebiet am Schapers Kamp“, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 01.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 43A „Gewerbegebiet am Schapers Kamp“, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Ortschaft Uetze. Er ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice-Bauen-Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 20.04.2020

Gemeinde Uetze
Bürgermeister
Werner Backeberg

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 18.06 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

§ 5

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 8, 13 und 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) i.V.m. § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	224.220.000 €
in den Aufwendungen auf	221.620.000 €

und im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf	59.160.000 €
in der Ausgabe auf	59.160.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 27.930.000 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 16.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2020 wird von den Verbandsgliedern keine Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandsordnung erhoben.

Hannover, den 06.02.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Schwarz Karasch
Verbandsgeschäftsführer Vors. der
Verbandsversammlung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2020 am 16.04.2020 (Az. 32.31 – 10302/1033) zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2020 mit den Anlagen liegt gem. § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – während der Dienststunden in Raum 2.09 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60c in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 21.04.2020

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer